

Bauen ist der ewige Kampf gegen.....

Klare und einfache Bauregeln



**Genereller Handlungsbedarf
und notwendige
Änderungen der
Rahmenbedingungen**

Stufenbau der Rechtsordnung

EBENE 1 –Europäische Bauproduktenverordnung	Zieldefinition
EBENE 2 –Bauordnung(en)	
EBENE 3 –OIB-Richtlinien	Präzisierung Ziele einfache Methoden
EBENE 4 –“Normen“	Methoden
EBENE 5 –sonstiger Stand der Technik („Normen“, Fachliteratur, etc.)	

Allgemeine Bestimmungen

§ 88. (1) Bauwerke und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die in Abs. 2 angeführten bautechnischen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen müssen entsprechend dem Stand der Technik bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Dabei sind Unterschiede hinsichtlich der Lage, der Größe und der Verwendung der Bauwerke zu berücksichtigen.

(2) Bautechnische Anforderungen an Bauwerke sind:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
2. Brandschutz,
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
4. Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit,
5. Schallschutz,
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz.

(3) Bauteile müssen aus entsprechend widerstandsfähigen Baustoffen hergestellt oder gegen schädigende Einwirkungen (zB Umweltschadstoffe, Witterungseinflüsse, Erschütterungen oder korrosive Einwirkungen) geschützt sein, wenn sie solchen Einwirkungen ausgesetzt sind.

(4) Der Beweis, dass ein zu verwendender Baustoff oder Bauteil oder eine anzuwendende Bauart entsprechend dem Stand der Technik die Anforderungen nach den Abs. 1 bis 3 erfüllt, obliegt dem Bauwerber.

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Allgemeine Anforderungen an die Nutzungssicherheit

§ 109. Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei ihrer Nutzung Unfälle vermieden werden, durch die das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet werden, wie zB Rutsch-, Stolper-, Absturz- oder Aufprallunfälle. Dabei ist entsprechend dem Verwendungszweck besonders auch auf Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen.

Fluchtwege

§ 95. (1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei einem Brand den Benutzern ein rasches und sicheres Verlassen des Bauwerkes möglich ist oder sie durch andere Maßnahmen gerettet werden können.

(2) Bauwerke müssen Fluchtwege im Sinne des Abs. 3 aufweisen, soweit dies unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes, der Größe und der Anwendbarkeit von Rettungsgeräten für ein rasches und sicheres Verlassen des Bauwerkes erforderlich ist.

(3) Die in Fluchtwegen verwendeten Baustoffe, wie zB Fußbodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen, müssen so ausgeführt sein, dass bei einem Brand das sichere Verlassen des Bauwerkes nicht durch Feuer, Rauch oder brennendes Abtropfen beeinträchtigt wird. Auf Grund der Größe und des Verwendungszweckes des Bauwerkes können zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein, wie zB Brandabschnittsbildung, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen oder Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung.

Stufenbau der Rechtsordnung

EBENE 1 –Europäische Bauproduktenverordnung	Zieldefinition
EBENE 2 –Bauordnung(en)	
EBENE 3 –OIB-Richtlinien	Präzisierung Ziele einfache Methoden
EBENE 4 –“Normen“	Methoden
EBENE 5 –sonstiger Stand der Technik („Normen“, Fachliteratur, etc.)	

Oft sind es auch überzogene Förderungsrichtlinien, welche das Bauen verteuern

Einfluss von Normen

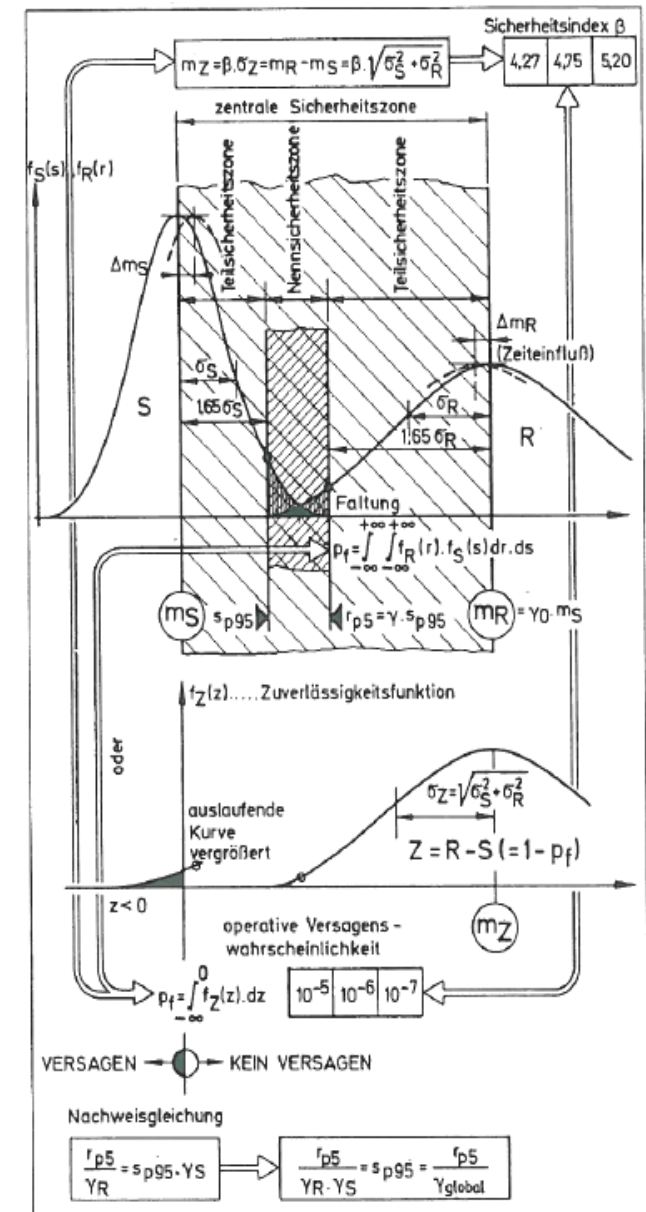
- Textbaustein bei Baubewilligungen in Wien:

Hinweis auf Rechtsvorschriften

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und die darin verbindlich erklärten Normen), sofern im Baubewilligungsbescheid nicht anders bestimmt, auch dann auf den Bau Anwendung finden, wenn sie im Bescheid nicht angeführt oder in den Einreichunterlagen anders dargestellt sind. Im Einzelnen wird auf die Bestimmungen der BO und auf die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (ÖiB) verwiesen. Weiters stellen grundsätzlich die ÖNORMen den Stand der Technik im Sinne des § 88 Abs. 1 BO dar.

Mindeststandards festlegen

- Sicherheit ist ein grundlegendes Bedürfnis des Menschen, kann aber nicht erreicht werden.
- Akzeptiertes Risiko ist ein gesellschaftlicher Konsens.
- Kosteneinsparung durch Vergleich mit dem Nutzen (z.B. auf Basis von Risikoanalysen)
- Definition von Wirtschaftlichkeit und Gebrauchstauglichkeit



Klare und einfache Bauregeln



7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

Das Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und abgerissen werden, dass die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden und insbesondere Folgendes gewährleistet ist:

- a) Das Bauwerk, seine Baustoffe und Teile müssen nach dem Abriss wiederverwendet oder recycelt werden können;
- b) das Bauwerk muss dauerhaft sein;
- c) für das Bauwerk müssen umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe verwendet werden.

- Nachhaltigkeit von Bauwerken - Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden und Ingenieurbauwerken - Teil 5: Rahmenbedingungen für die Bewertung der Nachhaltigkeit von Ingenieurbauwerken
ÖNORM EN 15643-5:2016 04 01 Produkttyp: Normentwurf Preis ab 89,12 EUR
- Nachhaltigkeit von Bauwerken - Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden - Teil 4: Rahmenbedingungen für die Bewertung der ökonomischen Qualität
ÖNORM EN 15643-4:2012 03 15 Produkttyp: Norm Preis ab 97,92 EUR
- Nachhaltigkeit von Bauwerken - Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden - Teil 3: Rahmenbedingungen für die Bewertung der sozialen Qualität
ÖNORM EN 15643-3:2012 03 15 Produkttyp: Norm Preis ab 89,12 EUR
- Nachhaltigkeit von Bauwerken - Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden - Teil 2: Rahmenbedingungen für die Bewertung der umweltbezogenen Qualität
ÖNORM EN 15643-2:2011 04 15 Produkttyp: Norm Preis ab 79,68 EUR
- Nachhaltigkeit von Bauwerken - Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden - Teil 1: Allgemeine Rahmenbedingungen
ÖNORM EN 15643-1:2010 11 01 Produkttyp: Norm Preis ab 79,68 EUR
- Nachhaltigkeit von Bauwerken - Umweltproduktdeklarationen - Produktkategorie-Regeln für Beton und Betonelemente
ÖNORM EN 16757:2016 07 01 Produkttyp: Normentwurf Preis ab 109,20 EUR
- Keramische Sanitärausstattungsgegenstände - Beurteilung der Nachhaltigkeit
ÖNORM EN 16578:2016 07 01 Produkttyp: Norm Preis ab 89,12 EUR
- Nachhaltigkeit von Bauwerken - Bewertung der ökonomischen Qualität von Gebäuden - Berechnungsmethoden
ÖNORM EN 16627:2015 10 01 Produkttyp: Norm Preis ab 113,76 EUR
- Nachhaltigkeit von Bauprodukten - Umwelt-Produktdeklarationen - Produktkategorie-Regeln für elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge
ÖNORM EN 16810:2015 01 01 Produkttyp: Normentwurf Preis ab 97,92 EUR
- Nachhaltigkeit von Bauwerken - Bewertung der sozialen Qualität von Gebäuden - Berechnungsmethoden
ÖNORM EN 16309:2014 11 15 Produkttyp: Norm Preis ab 129,92 EUR
- Nachhaltigkeit von Bauwerken - Umweltproduktdeklarationen - Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte
ÖNORM EN 15804:2014 04 15 Produkttyp: Norm Preis ab 129,92 EUR
- Nachhaltigkeit von Bauwerken - Bewertung der umweltbezogenen Qualität von Gebäuden - Berechnungsmethode
ÖNORM EN 15978:2012 10 01 Produkttyp: Norm Preis ab 113,76 EUR
- Nachhaltigkeit von Bauwerken - Umweltproduktdeklarationen - Kommunikationsformate zwischen Unternehmen
ÖNORM EN 15942:2011 12 15 Produkttyp: Norm Preis ab 68,40 EUR
- Nachhaltigkeit von Bauwerken - Hintergrundinformationen zu möglichen, zusätzlichen Wirkungskategorien und Indikatoren für die Erfassung der umweltbezogenen Qualität von Gebäuden
CEN/TR 17005:2016 10 Produkttyp: Technische Regel Preis ab 249,76 EUR
- Nachhaltigkeit von Bauwerken - Umweltproduktdeklarationen - Methoden für Auswahl und Aufbereitung von generischen Daten
CEN/TR 15941:2010 05 Produkttyp: Technische Regel Preis ab 58,96 EUR
- Nachhaltigkeit von Bauwerken - Bewertung der sozialen Qualität von Gebäuden - Berechnungsmethoden; Deutsche Fassung EN 16309:2014+A1:2014
DIN EN 16309:2014 12 Produkttyp: Norm Preis ab 117,36 EUR
- Leitlinien für die Einbeziehung von Nachhaltigkeit in Normen (ISO Guide 82:2015)
DIN SPEC 35200:2014 11 Produkttyp: Technische Regel Preis ab 68,31 EUR
- Nachhaltigkeit von Bauwerken - Bewertung der ökonomischen Qualität von Gebäuden - Berechnungsmethoden
SN EN 16627*SIA 490.006:2015 Produkttyp: Norm Preis ab 60,00 EUR
- Nachhaltigkeit von Bauwerken - Bewertung der sozialen Qualität von Gebäuden - Berechnungsmethoden
SN EN 16309*SIA 490.005:2014 Produkttyp: Norm Preis ab 60,00 EUR
- Nachhaltigkeit von Bauwerken - Bewertung der umweltbezogenen Qualität von Gebäuden - Berechnungsmethode
SN EN 15978*SIA 490.010:2011 Produkttyp: Norm Preis ab 60,00 EUR

Weniger ist mehr



Bild A.1 — Gebäudebeschreibung mit Hilfe unterschiedlicher Grade der Akkumulierung

Klare und einfache Bauregeln



7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

Das Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und abgerissen werden, dass die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden und insbesondere Folgendes gewährleistet ist:

- a) Das Bauwerk, seine Baustoffe und Teile müssen nach dem Abriss wiederverwendet oder recycelt werden können;
- b) das Bauwerk muss dauerhaft sein;
- c) für das Bauwerk müssen umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe verwendet werden.

„Es wäre sehr zu begrüßen, wenn sich die "betroffenen Kreise" mehr an der Erstellung der Normen konstruktiv beteiligen würden und nicht nur im Nachhinein – oft Jahre nach Erscheinen – Kritik üben.“

Systemmangel:

Normenarbeit von
ZiviltechnikerInnen findet
immer in der **Freizeit** und
ohne Spesenersatz statt.



Die Mitarbeit kann deshalb nicht gewährleistet werden.